

Aktualisierte Fassung des Hygieneplans der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (HöV/ZVS) zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie (Stand 1. August 2022)

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Hygienemaßnahmen
3. Regelungen für Allergiker oder vergleichbar chronisch Kranke in der Corona-Zeit
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene: Lehrsäle, Bibliothek, Sekretariat, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Reinigung
8. Infektionsschutz in den Pausen
9. Personen mit besonderen Risiken
10. Corona-Warn-APP

1. VORBEMERKUNG

Der Hygieneplan der HöV/ZVS dient als Leitfaden zur Umsetzung des Infektions- und Arbeitsschutzes für alle Anwärter*innen, Fortbildungsteilnehmer*innen und alle Beschäftigten der HöV/ZVS sowie alle weiteren regelmäßig an der Hochschule arbeitenden Personen. Vorgenannte Personen sind dazu darüber hinaus angehalten, die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts weiterhin sorgfältig zu beachten. Mit Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und Auslaufens der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung im Mai wurden Handlungsempfehlungen im Rahmen des Arbeitsschutzes von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellt, um weiterhin Infektionsketten zu unterbrechen bzw. das Risiko, sich anzustecken zu minimieren.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Anwärter*innen, die Fortbildungsteilnehmer*innen und das Personal auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

2. HYGIENEMAßNAHMEN

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit SARS-CoV-2 zu vereinbarende Symptome aufweisen (www.infektionsschutz.de/coronavirus),
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während Präsenzveranstaltungen haben die betreffenden Personen die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen. Die Hochschule/Zentrale Verwaltungsschule ist über das Sekretariat unverzüglich telefonisch oder per Mail zu informieren.

Prüfungsteilnehmer*innen erhalten tagesaktuelle Hinweise über das Prüfungsamt der HöV/ZVS, Fortbildungsteilnehmer*innen erhalten tagesaktuell Hinweise über die Geschäftsstelle Fortbildung der HöV.

3. REGELUNG FÜR ALLERGIKER*INNEN ODER VERGLEICHBAR CHRONISCH KRANKE IN DER CORONA-ZEIT

Sofern Sie an einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, sonstige Allergien und Erkrankungen der Atemwege) leiden, deren Symptome mit denen von Covid-19 identisch oder vergleichbar sind, sind folgende Maßnahmen zu treffen, um an Präsenzlehrveranstaltungen (PLE) und Präsenz-Prüfungen an der HöV/ZVS teilzunehmen zu können:

- Legen Sie der Verwaltung der HöV/ZVS eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass bei Ihnen die darin genannten Symptome aufgrund einer chronischen Erkrankung auftreten können und insoweit auf diese Erkrankung zurückzuführen sind. Mit Abgabe der Bescheinigung erklären Sie sich damit einverstanden, dass sowohl die Lehrenden und die Prüfungsaufsichten als auch die Studierenden/Lehrgangsteilnehmer*innen der jeweiligen Gruppe hierüber informiert werden.
- Sofern keine darüber hinausgehenden Symptome auftreten, besteht aus Sicht der HöV/ZVS grundsätzlich keine Notwendigkeit von Corona-Testmaßnahmen.
- Sollten sich die Symptome über das bekannte Maß hinaus verschlimmern oder weitere, bisher nicht für die chronische Erkrankung typische Symptome (insbesondere Fieber) hinzukommen, ist von einer Teilnahme an einer PLE oder Präsenz-Prüfung zunächst abzusehen und ein Corona-Test (PCR- oder Schnelltest) vorzunehmen. Erst bei negativem Testergebnis darf eine weitere Teilnahme an einer PLE oder Präsenz-Prüfung erfolgen.
- Generell gilt: Bitte gehen Sie verantwortungs- und rücksichtsvoll vor. Machen Sie im Zweifelsfall einen Corona-Test (PCR- oder PoC-Antigentest mittels geschulten Personals = Schnelltest). Es wird empfohlen, alle ärztlich verordneten (medikamentösen) Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen und Symptome durch die o. a. chronische Erkrankung zu minimieren.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, d.h. durch Aerosole, die z.B. beim Ausatmen, Husten, Sprechen und Niesen einer infizierten Person in die umgebende Luft freigesetzt werden, direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Neben infizierten Personen mit typischen Symptomen gelten auch asymptomatische und präsymptomatische infizierte Personen als mögliche Ausscheider infektiöser Viren. Es ist bekannt, dass auch vollständig geimpfte Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 infiziert und zum Überträger werden können.

Wichtigste empfohlene Maßnahmen:

- Bei **Krankheitsanzeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- /Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Weiterhin -wo möglich- **mindestens 1,50 m Abstand** halten. Dies gilt auch für den Außenbereich auf dem gesamten Campusgelände. Auch hier sollte der Mindestabstand eingehalten werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht (insbesondere die Schleimhäute) berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern,

Türgriffen, Haltegriffen, etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang oder nach dem Betreten des Lehrsaals durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden oder

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):**

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen weisen Bund und Länder darauf hin, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben.

Deshalb ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen in den Gebäuden und geschlossenen Räumen der HöV/ZVS weiterhin angeordnet. Auf die Maske kann am Sitzplatz nur bei ausreichendem Mindestabstand 1,50 m verzichtet werden.

Den Dozentinnen und Dozenten obliegt die Entscheidung selbst, ob Sie während der Lehrveranstaltungen auf die MNB verzichten, da in allen Lehrsälen eine entsprechende Spukschutzwand am Pult befestigt ist.

Kurzfristige Ergänzungen auch seitens des Prüfungsamtes erfolgen über die HöV/ZVS-APP SMAYL und/oder ILIAS.

Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.

In Büros mit mehreren Mitarbeiter*innen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen (Aufstellung Trennwände/wechselnde Anwesenheiten durch „Mobiles Arbeiten“). Bei Prüfungen gelten die Anweisungen des Prüfungsamtes.

Hinweis zum Umgang mit Masken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen -wo möglich- eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über den Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 - 30 Sekunden mit Seife).

Die Hochschulleitung behält sich je nach Pandemiegeschehen im Bedarfsfall vor Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen die Anordnung von PoC-Antigentests durch geschultes Personal (**Schnelltests**) und deren Kontrolle vor.

5. RAUMHYGIENE: LEHRSÄLE, SEKRETARIAT, BIBLIOTHEK, AUFENTHALTSRÄUME; VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Besonders wichtig ist **das regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle Lehrsäle und Gemeinschaftsräume sind mit mobilen Raumlüftungsgeräte und Co₂-Messgeräten ausgestattet. Trotzdem sollte mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die Mindestdauer der Lüftung der Lehrsäle ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

6. REINIGUNG

Generell nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der HöV/ZVS steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklingen und Griffe (z. B. Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

werden von der Reinigungsfirma gemäß den Hygieneregeln des RKI gereinigt.

- Telefone, Kopierer, Scanner

alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen werden von den Mitarbeiter*innen des jeweiligen Büros oder Bereichs gereinigt.

Darüber hinaus stehen in den Lehrsälen Desinfektionsmittel zur Verfügung, die von den Teilnehmer*innen beim Betreten/Verlassen der Räumlichkeiten zur Desinfektion von Tischen und Stühlen benutzt werden können.

7. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Handtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmer*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine begrenzte Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich von den Reinigungskräften zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

8. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen sollte gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Die Bewirtschaftung und der Aufenthalt in der Cafeteria ist zur Essensaufnahme möglich.

Versetzte Pausenzeiten für Fortbildungsteilnehmer*innen können vermeiden, dass zu viele Teilnehmer*innen zugleich die Cafeteria und die Sanitärräume aufsuchen.

9. PERSONEN MIT BESONDEREN RISIKEN

Grundsätzlich besteht für alle Studierenden und Lehrgangsteilnehmer*innen sowie das Hochschulpersonal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und

Infektionsschutzmaßnahmen, sowie sich durch die Inanspruchnahmen der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

Lt. Robert-Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage.

Wird eine Befreiung von Präsenzveranstaltungen von Studierenden/Lehrgangsteilnehmer*innen für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest über den Dienstherrn nachzuweisen und der Hochschulleitung vorzulegen.

Mitarbeiter*innen der Hochschulverwaltung, die einer Risikogruppe angehören, nehmen Kontakt mit der Verwaltungsleitung auf und lassen sich im Rahmen des Arbeitsschutzes und evtl. weiterer Vorkehrungen zum Schutz einer Infektion entsprechend beraten. Entsprechende ärztliche Bescheinigungen sind vorzulegen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht an den Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen oder als Lehrkraft eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere (zum Arbeitsschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Arbeitsschutz SGD Nord (rlp.de)

Die Hochschulleitung behält sich eine Einzelfallregelung für diese Fälle vor.

10. CORONA-WARN-APP

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

Die Nutzung der App wird allen Studierenden, Lehrgangsteilnehmer*innen, Fortbildungsteilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen ausdrücklich empfohlen.

Mayen, August 2022

Die Hochschulleitung